

FLUGSCHULE KÖSSEN GmbH



Flugschule Kössen GmbH · Pöllweg 7 · A-6345 Kössen

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung L1-Luftfahrtrecht und Flugsicherung
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Pöllweg 7
A-6345 Kössen/Tirol
Tel. 05375 / 6559
Fax 05375 / 2160
flugschule@fly-koessen.at
www.fly-koessen.at

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Stellungnahme der Flugschule Kössen GmbH
zu GZ BMVIT-58.502/0010-II/L1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flugschule Kössen GmbH erlaubt sich zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind in rot gehalten.

A) Zulassung ausländischer Luftfahrzeuge

§ 18. (1) ...

3. es sich um Hänge- oder Paragleiter oder Fallschirme handelt und die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 gegeben sind."

(2) Ausländische Bestätigungen der zulässigen Verwendung von Zivilluftfahrzeugen im Fluge sind auf Antrag des Halters von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde durch schriftlichen Bescheid anzuerkennen, wenn

1. in dem betreffenden Staat die Vorschriften über die Lufttüchtigkeit, den Flugbetrieb einschließlich der für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausrüstung, die Betriebstüchtigkeit sowie die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit mindestens die gleichen Anforderungen stellen wie die entsprechenden in Österreich anwendbaren Vorschriften (Gleichwertigkeit),
2. und 3. ...

Flugschule Kössen GmbH Geschäftsführer Sepp Himberger

- 1. österr. Zivilluftfahrschule für Hänge- und Paragleiter
- Parashop – Fachhandel für Hänge- und Paragleiter
- Pararent – Vermietung von Paragleitern
- Parataxi – Beförderung mit Paragleitern – Passagierflüge
- Fliegerbar / Cyberstation – am Landeplatz

 Generalagentur
für Flugsport & Luftfahrt

Bankverbindung:
Volksbank Kufstein, Geschäftsstelle Kössen
BLZ 43 770, Konto 010 016 007
IBAN: AT45 4377 0000 1001 6007
BIC: VBEOATWWKUF
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter
Haftung / Sitz: Kössen, Tirol
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck /
Firmenbuchnummer: 34107h
DVR: 1061275

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(3) Die Anerkennung gemäß Abs. 2 ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Begründung:

Hänge-, Paragleiter und Fallschirme finden hauptsächlich als „Flugsportgeräte“ zur Ausübung des Flugsportes Verwendung. Österreich ist seit frühen Pioniertagen dieses Flugsportes eine Hochburg dafür. Seit Jahrzehnten sind die heimischen Alpen das Flugsport-Eldorado vieler internationaler Hänge und Paragleiterpiloten, was nicht zuletzt auch stark im Interesse der heimischen Tourismuswirtschaft liegt. Jährlich werden so etwa 1 Mill Flüge mit Hänge- und Paragleiter in Österreich durchgeführt, der Grossteil davon eben durch ausländische Flugsportler bzw. Flugsportgäste.

Eine Verpflichtung „ausländische Flugsportgeräte“ an eine luftfahrtbehördliche Zulassungen bzw. an ein formelles Anerkennungsprocedere zu binden scheint schon im Hinblick auf die vielen und seit Jahrzehnten von Ausländern mit ausländischen Geräten in Österreich durchgeföhrten Flüge nicht erforderlich, wenn eine solche Bewilligung nicht einem Verbot gleichkommen soll. Das könnte wohl keinesfalls im Interesse der heimischen Wirtschaft sein.

Der bürokratische Aufwand für formelle Anerkennungen tausender Flugsport-Touristen erscheint somit nicht sinnvoll wäre ohnehin aus bürokratischer Sicht nicht zu bewältigen. Die wesentlichen Erfordernisse etwa in Bezug auf Halterschaft, Haftung und Versicherungspflicht bleiben dabei unberührt und sind in der internationalen Flugsportszene bekannt.

Festzuhalten ist hier auch, dass in keinem Land der Welt die Hänge- und Paragleiter sowie Fallschirme einer so strengen luftfahrtrechtlichen (behördlichen) Zulassung wie in Österreich unterworfen sind, womit ein Anerkennungsprocedere in Luftfahrt üblicher Weise ohnehin kaum möglich wäre.

Seit früher Pionierzeit wurde durch den „Erlass des Bundesministeriums für Verkehr/Oberste Zivilluftfahrtbehörde über Hängegleiter und Paragleiter“ (vom 24. September 1974, ZL. 38.570/23-I/6-74, in der Fassung vom 27.Oktobe 1997,GZ.58.534/4-Z7/97) die Verwendung von Hänge- und Paragleiter höchst praktikabel und wie folgt geregelt:

„Nicht erforderlich erscheint es nach dem derzeitigen Stand, Veranstaltungsbewilligungen an Zivilluftfahrt-Personalberechtigungen und luftfahrtbehördliche Zulassungen der Geräte zu binden, praktisch wäre dies im Hinblick auf die allfällige Beteiligung von Ausländern mit ausländischen Geräten kaum möglich, wenn die Bewilligung nicht einem Verbot gleichkommen soll (die Veranstaltungsbewilligung wird eine generelle Außenabflugbewilligung mit umfassen).“

„Zulassungen ausländischer Behörden oder von solchen anerkannte Zulassungen für ein- und zweisitzige Hänge- bzw. Paragleiter sind ohne weiteres anzuerkennen. Ansonsten kommen primär Musterprüfungen in Betracht (auf Grund deren dann alle entsprechenden Geräte ohne Einzelprüfung zugelassen werden bzw. als zugelassen gelten können). Hauptzweck der luftfahrtbehördlichen Zulassung ist die Vorschreibung bzw. Ermöglichung einer Haftpflichtversicherung (siehe Punkt 2.2.5.2) und die Statuierung der Halterverantwortlichkeit.“

Die vorgeschlagene Ergänzung soll damit auch die langjährige Erlass-Regelung legitimieren.

B) Anerkennung ausländischer Erlaubnisse

Im Rahmen dieser LFG Novelle wäre es auch angemessen den § 40 LFG entsprechend zu ergänzen:

§ 40 Anerkennung ausländischer Erlaubnisse

- (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 41 berechtigen ausländische Erlaubnisse zur Ausübung der in § 25 angeführten Tätigkeiten in Österreich, wenn
 1. die ausländische Erlaubnis von der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde durch Bescheid anerkannt worden ist (Abs. 2), oder
 2. die ausländische Erlaubnis auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als anerkannt gilt.
 - 3. es sich um Erlaubnisse für Hänge- oder Paragleiter handelt und die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 gegeben sind."**
- (2) Ausländische Zivilluftfahrerscheine sind von der Austro Control GmbH oder der auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde auf Antrag durch schriftlichen Bescheid anzuerkennen wenn,
 1. im anderen Staat die Vorschriften über den Erwerb einer Erlaubnis mindestens die gleichen Anforderungen an Alter, Verlässlichkeit, Tauglichkeit und Befähigung stellen wie die entsprechenden österreichischen Vorschriften (Gleichwertigkeit) und
 2. die entsprechende österreichische Erlaubnis in dem anderen Staat anerkannt wird (Gegenseitigkeit).
- (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann für den Fall, dass das Erfordernis gemäß Abs. 2 Z 1 (Gleichwertigkeit) nicht erfüllt ist, durch Verordnung die für die Erreichung der Gleichwertigkeit durch den Bewerber zusätzlich zu erfüllenden Voraussetzungen festlegen.

Begründung:

Alle unter A) zu § 18 LFG angeführten Argumente bezüglich der Anerkennung ausländischer Zulassungen gelten sinngemäß auch für die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse. Auch hier wäre die o.a. Ergänzung als Legitimierung der praktikablen Anwendung höchst erforderlich.

C) VERMIETUNGSBEWILLIGUNGEN

§ 116. (1) Die gewerbsmäßige Vermietung von Zivilluftfahrzeugen darf nur mit einer Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden (Vermietungsbewilligung). **Die gewerbsmäßige Vermietung von Hänge- und Paragleiter und Fallschirmen ist davon ausgenommen.** § 103 ist sinngemäß anzuwenden.

Begründung:

Hänge-, Paragleiter und Fallschirme finden hauptsächlich als „Flugsportgeräte“ zur Ausübung des Flugsportes Verwendung. Die Vermietung bzw. der Verleih erfolgt dazu in der Regel über Flugschulen, Flugsportclubs, dem Fachhandel und den Herstellungsbetrieben und ist ähnlich dem Sportartikelverleih, wie etwa dem Schi-, Fahrrad- oder Bootsverleih.

Weltweit – auch nicht in Deutschland oder in der Schweiz - ist eine Regelung in Kraft, mit welcher die gewerbliche Vermietung von Hänge- und Paragleiter oder Fallschirmen einer luftfahrtrechtlichen Bewilligung unterworfen ist.

Die luftfahrtrechtlich normierte Haftung des Halters bleibt unberührt, ebenso wie allfällige gewerberechtliche Bestimmungen bezüglich einer gewerbsmäßigen Tätigkeit.

D) LUFTFAHRTVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen dieser LFG Novelle wäre es angemessen auch den § 126 LFG entsprechend zu ändern:

§ 126 Zivile Luftfahrtveranstaltungen

- (1) Wettbewerbe oder Schauvorstellungen, an denen Zivilluftfahrzeuge beteiligt sind (zivile Luftfahrtveranstaltungen), dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 4 zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit Hänge- und Paragleiter sowie Fallschirmen sind davon ausgenommen.

Begründung:

Hänge-, Paragleiter und Fallschirme finden hauptsächlich als „Flugsportgeräte“ zur Ausübung des Flugsportes Verwendung. Wettbewerbe und vor allem Schauvorstellungen erfolgen regelmäßig in Flugschulen, Flugsportclubs und im Interesse der Tourismuswirtschaft. Es handelt sich dabei um in der Regel um lokale Sportveranstaltungen wie etwa auch Schi-, Radsport oder Wassersportveranstaltungen.

Weltweit – auch nicht in Deutschland - ist eine Regelung in Kraft, mit welcher die Veranstaltungen von Hänge- und Paragleiter oder Fallschirmen einer luftfahrtrechtlichen Veranstaltungsbewilligung unterworfen sind!.

Die luftfahrtrechtlich normierte Haftung der Teilnehmer bleibt ebenso unberührt, wie die des Veranstalters nach den jeweiligen Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, mit welchem auf kommunaler Ebene ohnehin Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Eine Doppelgleisigkeit von Veranstaltungsbewilligungen erscheint nicht sinnvoll.

Kössen, am 13.03.2008

Josef Himberger
(Geschäftsführer)

